

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden auch kurz: Universität) verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. durch den Senat

a) die Würde eines Ehrenmitglieds der Universität an Persönlichkeiten, die sich um die Universität besonders verdient gemacht haben;

b) die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors an Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Förderung der Wissenschaft erworben haben und von denen erwartet werden kann, dass sie mit ihren Erfahrungen und Fähigkeiten der Universität fördernd zur Seite stehen;

c) die Dorothea-Schlözer-Medaille an weibliche Persönlichkeiten, die sich um Forschung und Wissenschaft verdient gemacht haben, oder an Persönlichkeiten, die sich für den Gedanken der Gleichstellung von Frauen an Hochschulen in besonderer Weise eingesetzt haben;

2. durch das Präsidium

a) die Universitätsmedaille „AUREUS GOTTINGENSIS“ an Persönlichkeiten, die sich für die Universität in besonderer Weise eingesetzt haben,

b) die Universitätsmedaille „IN PUBLICA COMMODA“ an Persönlichkeiten, die sich um die Universität, ihre im Leitbild festgehaltenen Ziele und/oder ihre Anliegen verdient gemacht haben.

(2) Mitglieder und Angehörige der Universität können nicht nach § 1 Nr. 1a und Nr. 1b geehrt werden.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird die oder der Geehrte Angehörige oder Angehöriger der Universität gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG i.V. mit § 5 Abs. 2 GO.

(2) Die oder der Geehrte wird zu den zentralen akademischen Feiern und Veranstaltungen der Universität eingeladen und erhält auf Wunsch offizielle Veröffentlichungen der Universität.

§ 3 Ehrensensatorin/Ehrensensator

(1) Mit der Ernennung zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator wird die oder der Geehrte Angehörige oder Angehöriger der Universität gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG i.V. mit § 5 Abs. 2 GO.

(2) Die Zahl der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren soll die in der Grundordnung der Universität festgelegte Zahl der zu wählenden Senatsmitglieder nicht überschreiten.

(3) ¹Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren bilden in ihrer Gesamtheit den Ehrensenat der Universität. ²Dieser wird vom Präsidium bei gegebenen Anlässen zu gemeinsamen Beratungen mit dem Senat eingeladen.

(4) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Dorothea-Schlözer-Medaille

(1) Über die Verleihung der Dorothea-Schlözer-Medaille ist eine Ehrenurkunde auszufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet wird.

(2) Die Dorothea-Schlözer-Medaille wird an die durch die Verleihung zu ehrende Persönlichkeit übergeben.

§ 5 Verfahren für die vom Senat verliehenen Ehrungen

(1) Über Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 beschließt der Senat der Universität nach folgendem Verfahren:

1. Alle Mitglieder des Senats, des Präsidiums, der Dekanate und der Fakultätsräte sind berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten einzubringen.

2. ¹Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden.

²Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen. ³Die Persönlichkeit, deren Ehrung in Aussicht genommen ist, darf hierüber nicht vor Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden.

3. ¹In einer ersten Sitzung wird darüber beraten und in geheimer Abstimmung entschieden, ob der Senat gewillt ist, den Vorschlag aufzugreifen. ²Die Entscheidung hierzu wird mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats getroffen.

4. ¹In einer weiteren Sitzung wird nach eingehender Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihr oder ihm die Ehrung zuteil werden soll. ²Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder und von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder aus der Hochschullehrergruppe.

(2) Die Ehrung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Überreichung einer Ehrenurkunde vollzogen; im Falle der Dorothea-Schlözer-Medaille wird die Ehrenurkunde zusammen mit der Dorothea-Schlözer-Medaille übergeben.

(3) Die Universität führt ein Verzeichnis der vom Senat vorgenommenen Ehrungen.

§ 6 Verfahren für die vom Präsidium verliehenen Ehrungen

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Universitätsmedaille „AUREUS GOTTINGENSIS“ und der Universitätsmedaille „IN PUBLICA COMMODA“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Mitglieder des Präsidiums, des Senats, der Dekanate und der Fakultätsräte der Universität.
- (2) ¹Der Vorschlag ist dem Präsidium gegenüber eingehend zu begründen. ²Ein detaillierter und aussagekräftiger Lebenslauf ist beizufügen.
- (3) Das Präsidium entscheidet durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet wird.
- (5). Die Ehrung wird von einem Mitglied des Präsidiums durch Übergabe der Urkunde zusammen mit der Universitätsmedaille vollzogen.
- (6) Die Universität führt ein Verzeichnis der durch das Präsidium vorgenommenen Auszeichnungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Ordnung für die Verleihung der Gerlach Adolph von Münchhausen-Medaille der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Mitteilungen der Universität Göttingen vom 03.11.1986, Nr. 11/1986, S. 2;
 - b) die Ordnung für die Verleihung der Würde des Ehrenbürgers und des Ehrensensors der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Mitteilungen der Universität Göttingen vom 03.11.1986, Nr. 11/1986, S. 2;
 - c) der Senatsbeschluss vom 07.05.1958 zur Vergabe der Dorothea-Schlözer-Plakette;
 - d) der Senatsbeschluss vom 27.01.1965 betreffend die Verleihung des „AUREUS GOTTINGENSIS“;
 - e) sonstige allgemeine Beschlüsse von Universitätsorganen zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen an der Georg-August-Universität Göttingen mit Ausnahme von Beschlüssen der Organe der Medizinischen Fakultät und des Bereichs Humanmedizin.
- (3) Bereits vollzogenen Ehrungen und Auszeichnungen im Einzelfall bleiben bestehen und werden hierdurch nicht berührt.